

ANMELDUNG ZUR HUNDESTEUER

GEMEINDE SIBBESSE

Eingang

Gemeinde Sibbesse
Fachbereich IV
Lindenhof 1
31079 Sibbesse

Angaben zur/zum Hundehalter*in/

Name, Vorname		
Straße und Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Telefon

Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung in der Gemeinde Sibbesse	Rasse (bei Mischlingen mind. 2 Rassen angeben)
Alter d. Hundes bzw. Wurfdatum	Name des Hundes
Geschlecht <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/> Rüde	Farbe
Mikrochip (15stellig) □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	
Vorbester bzw. bei Welpen Züchter des Hundes (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)	
Weitere Hunde im Haushalt (Wohnung/Haushalt) vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Im Haushalt leben somit insgesamt _____ Hunde. (Es ist die Gesamtzahl aller Hunde anzugeben.)

Allgemeine Informationen zur Hundesteuer

- **Steuersatz** pro Jahr: Für den **1. Hund 50,00€**, für den **2. Hund 80,00€** und für **jeden weiteren Hund** im Haushalt **100,00€**.
Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sibbesse: Für den **1. Hund 250,00 €** und für **jeden weiteren Hund 250,00 €**
- **Bescheid und Hundesteuermarke:** Der Bescheid und die Hundesteuermarke werden Ihnen zugesandt. Die Hundesteuermarke(n) hat/haben für mehrere Jahre Gültigkeit. Sollte sich der Steuersatz oder die Anzahl der Hunde in den Folgejahren nicht ändern, gilt der zuletzt ergangene Bescheid weiter.
- **Hundesteuersatzung:** Die Satzung können Sie im Internet auf www.sibbesse.de einsehen („Verwaltung & Rat“ → „Ortsrecht“)
- **Hunderegister:** Die Anmeldung Ihres Hundes zur Hundesteuer entbindet Sie nicht von der Pflicht, Ihren Hund ebenfalls beim Niedersächsischen Hunderegister kostenpflichtig anzumelden (Weitere Informationen: www.hunderegister-nds.de)
- **Abmeldung:** Die Abmeldung hat schriftlich innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen. Wird die Abmeldung verspätet angezeigt, so gilt das Datum des tatsächlichen Eingangs der Abmeldung. Bei Abgabe des Hundes ist der neue Eigentümer zu benennen. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.

Angaben zum Nds. Gesetz über das Halten von Hunden

Sachkunde

Ich besitze die erforderliche Sachkunde, weil ich nachweislich:

- innerhalb der letzten 10 Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten habe
- Tierarzt / Tierärztin bin,
- die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde abnehme
- die Brauchbarkeitsprüfung mit einem Jagdhund abgelegt habe,
- die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 2b des Tierschutzgesetzes besitze,
- für die Betreuung eines Diensthundes des öffentlichen Rechts verantwortlich bin, oder
- einen Blindenführhund oder Blindenbegleithund halte.

Ich habe die erforderliche Sachkunde erworben:

- durch Ablegen der theoretischen Sachkundeprüfung (Nachweis anbei)
- durch Ablegen der praktischen Sachkundeprüfung (Nachweis anbei)

Ich besitze die erforderliche Sachkunde **nicht**,

- werde die theoretische Sachkundeprüfung aber unverzüglich nachholen.
- werde die praktische Sachkundeprüfung im ersten Jahr der Hundehaltung ablegen.

Hundehalterhaftpflichtversicherung:

- _____
(Name und Versicherungsnummer)
- Eine Versicherung wurde bisher noch nicht abgeschlossen, wird aber unverzüglich nachgeholt.
- Nachweis / Kopie des Versicherungsscheins ist beigefügt.

Nds. Hunderegister

- Die Registrierung habe ich bereits vorgenommen.
- Die Registrierung ist noch nicht erfolgt, wird aber unverzüglich nachgeholt.
- Nachweis / Kopie ist beigefügt.

Feststellung der Gefährlichkeit

Wurde durch eine Behörde die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt?

- Nein
- Ja, von folgender Behörde: _____

Die allgemeinen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Von der Gemeinde auszufüllen

1.	Steuermarke Nr. _____	persönlich ausgegeben / mit Bescheid zugeschickt	aufgenommen von:
2.	Vermerk in PC		
3.	Info-Austausch mit Zuzugs-/Verzugsgemeinde		
4.	Zugang bzw. Neuanlegung Steuerbescheid		
5.	z.d.A.		

Merkblatt für Hundehalterinnen /Hundehalter in der Gemeinde Sibbesse

Das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 ist teilweise zum 01.07.2011 bzw. zum 01.07.2013 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind. Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen aufgeführt. Weitere Einzelheiten und Antworten auf die häufigsten Fragen können auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung www.ml.niedersachsen.de nachgelesen werden.

Jede/r Hundehalter/-in muss

- **ihren/seinen Hund durch einen Transponder (Chip) kennzeichnen lassen**
(Kennzeichnungspflicht gem. § 4 NHundG)
Die Kennzeichnung per Chip hat bis zum 6. Lebensmonat des Hundes zu erfolgen. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht nicht.
→ *Wenden Sie sich diesbezüglich an einen Tierarzt.*

- **eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen**
(Versicherungspflicht gem. § 5 NHundG)
Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung hat bis zum 6. Lebensmonat des Hundes zu erfolgen, und zwar mit Mindestversicherungssummen von 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für Sachschäden.
→ *Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an ein Versicherungsunternehmen.*

- **ab dem 01.07.2013 die erforderliche Sachkunde besitzen**
(Sachkundenachweis gem. § 3 NHundG)
Der Sachkundenachweis (Hundeführerschein) soll bestimmte Kenntnisse über die Erziehung und Haltung und von Hunden vermitteln und unter Beweis stellen. Der Sachkundenachweis ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen die fachbehördlich anerkannt sind.
→ *anerkannte Prüfer finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de*

Die erforderliche Sachkunde hat automatisch u.a. wer:

- innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat,
 - eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt hat,
 - einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält
- und muss demzufolge den Hundeführerschein nicht erwerben.**

- **ab dem 01.07.2013 ihren/seinen Hund beim Zentralen Register anmelden**

(Registrierungspflicht gem. § 6 NHundG)

Die Mitteilung muss entweder:

- im Internet unter der Adresse: www.hunderegister-nds.de oder
- telefonisch unter der Telefonnummer: 0441-39010400 oder
- schriftlich an die Adresse: GovConnect GmbH als beliebige Unternehmerin -Nds. Hunderegister-, Nadorster Straße 228, 26123 Oldenburg erfolgen.